



Die gemeinnützige Stiftung in der Vermögensnachfolge

Der Einsatz von Stiftungen gewinnt in der Vermögensnachfolge immer mehr an Bedeutung. Dem Stifter bietet die gemeinnützige Stiftung eine ideale Möglichkeit, sein Vermögen noch zu Lebzeiten oder von Todes wegen dauerhaft und nach seinen persönlichen Vorstellungen für das öffentliche Wohl einzusetzen. Im Gegenzug honoriert der Staat Stifter und Stiftung mit steuerlichen Befreiungen und Vergünstigungen. Im Folgenden sollen die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Fragen zur gemeinnützigen Stiftung beantwortet werden.

Wie wird eine gemeinnützige Stiftung wirksam errichtet?

Entscheidende Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung ist, dass der Stifter seinen Willen, eine Stiftung zu gründen, im sog. Stiftungsgeschäft zum Ausdruck bringt. Man unterscheidet das lebzeitige Stiftungsgeschäft von der Stiftungserrichtung von Todes wegen, bei dem das Stiftungsgeschäft in der Regel in einem Testament oder einem Erbvertrag enthalten ist. Bei einer Errichtung von Todes wegen ist es ratsam, gleichzeitig einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, der nach dem Ableben des Stifters die erforderlichen Schritte zur Gründung veranlasst.

Mit dem Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Stiftungssatzung erhalten. In dieser regelt der Stifter die Verwaltung der Stiftung und die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks, unter anderem auch wer von der Stiftung begünstigt sein soll und wie die Stiftungsmittel im Einzelnen verwendet werden sollen.

Erst mit der staatlichen Anerkennung durch die zuständigen Stiftungsbehörden erlangt die Stiftung Rechtsfähigkeit. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die gemeinnützige Stiftung der staatlichen Aufsicht. Die zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, darauf zu achten, dass die Stiftungen das Gesetz, das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung einhalten. Damit gewährleistet die Stiftungsaufsicht, dass der Wille des Stifters über den Tod hinaus umgesetzt wird.

Nach der staatlichen Anerkennung kann die Satzung nur noch unter engen Voraussetzungen geändert werden. Um Rechtsunsicherheiten und Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte die Satzung sehr sorgfältig formuliert werden. Darüber hinaus

BAUMGARTNER & PARTNER
PartG mbB

Steuerberater, Rechtsanwalt
Sitz der Gesellschaft:
Königstraße 26
70173 Stuttgart
Partnerschaftsregister
PR720019
Amtsgericht Stuttgart

Partner:
StB Dipl.-Finanzwirt Markus
Baumgartner,
StB Dipl.-Oec. Caroline Müller,
RA Marlis Vierbach

müssen sich bei gemeinnützigen Stiftungen schon aus der Satzung selbst die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigt ergeben. In der Praxis empfiehlt sich daher bereits im Vorfeld der Anerkennung eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stiftungsbehörden.

Kann die gemeinnützige Stiftung auch im Ausland errichtet werden?

Auch die Gründung von Auslandsstiftungen kann Vorteile bieten. Durch den Auslandsbezug ist eine eingehende Prüfung der Rechtsanwendung beider Staaten erforderlich. Des Weiteren ist es zweckmäßig, stets eine Kosten-Nutzen-Analyse als Entscheidungsgrundlage zu erstellen.

Wie wird die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung besteuert?

Zuwendungen im Erbfall oder zu Lebzeiten an eine gemeinnützige Stiftung sind grundsätzlich von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn die Stiftung innerhalb von 10 Jahren ihren Status der Gemeinnützigkeit verliert und ihr Vermögen nicht steuerbegünstigten Zwecken zuführt.

Ebenso unterliegt die Übertragung von Privatvermögen auf eine gemeinnützige Stiftung grundsätzlich nicht der Einkommensteuer.

Aus steuerlicher Sicht ist eine lebzeitige Stiftungerrichtung einer Stiftungerrichtung im Erbfall vorzuziehen, da bei einer lebzeitigen Errichtung neben dem Erbschaftsteuerprivileg dem Stifter zusätzlich das einkommensteuerrechtliche Spendenprivileg zusteht. Für Zuwendungen bei lebzeitiger Errichtung in den Vermögensstock einer Stiftung besteht neben dem allgemeinen Spendenabzug ein erhöhter Sonderausgabenabzug in Höhe von EUR 1 Mio. Dieser Betrag verdoppelt sich für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt sind. Der Höchstbetrag kann nicht jährlich, sondern nur innerhalb von 10 Jahren in der oben genannten Höhe insgesamt in Anspruch genommen werden. Nicht berücksichtigte Beträge, die den Höchstbetrag übersteigen, können jedoch grundsätzlich in Folgejahre vorgetragen werden und dort im Rahmen des Höchstbetrags abgezogen werden.

Für eine steueroptimierte Stiftungsplanung kommen Umfang, Zeitpunkt und richtige Auswahl der für die Stiftung bestimmten Vermögenswerte entscheidende Bedeutung zu, weshalb eine frühzeitige Planung zu empfehlen ist

Kann der Stifter nach Stiftungerrichtung aus dem Vermögen Zuwendungen zur Versorgung bzw. Absicherung erhalten?

Mit Gründung geht das übertragene Vermögen endgültig auf die Stiftung über. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Zugriff auf das Stiftungsvermögen durch den Stifter ausgeschlossen. Der gemeinnützigen Stiftung ist es jedoch erlaubt, höchstens 1/3 ihres Einkommens dazu zu verwenden, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten.

Die Finanzverwaltung vertritt in der Frage der Angemessenheit eine sehr restriktive



Auffassung. Als Maßstab für die Angemessenheit stellt sie grundsätzlich auf den Lebensstandard des Zuwendungsempfängers ab. Dieser ist von einer Wertung im jeweiligen Einzelfall abhängig. Generell ein Drittel der Erträge an die nächsten Angehörigen auszuschütten, ist somit nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung nicht erlaubt.

An Stelle der streitanfälligen Drittelbegünstigung kann es sich empfehlen, die Vereinbarung einer Rentenauflage oder eines Nießbrauchs anlässlich der Übertragung des Vermögens auf die Stiftung zu prüfen.

Bei Auswahl des geeigneten Instruments für die Versorgung bzw. Absicherung des Stifters oder naher Angehöriger sind die Vor- und Nachteile dieser Varianten gegeneinander abzuwägen, unter anderem im Rahmen eines Steuerbelastungsvergleichs.

Wie erfahre ich mehr?

Für eine weitere Beratung stehen Ihnen unsere Spezialisten des Fachbereichs der Vermögens- und Unternehmensnachfolge gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Stephan Reinholz

Niederlassung Hamburg

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuern

Telefon +49 40 3496168-0

[stephan.reinholz@](mailto:stephan.reinholz@baumgartnerpartner.com)

baumgartnerpartner.com

Standorte

Düsseldorf

Baumgartner & Partner PartG mbB
 Speditionstraße 21
 40221 Düsseldorf
 Deutschland
 Telefon +49 211 88242-396
 Fax +49 211 88242-200
 E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

Frankfurt

Baumgartner & Partner PartG mbB
 Bockenheimer Landstraße 51-53
 60325 Frankfurt am Main
 Deutschland
 Telefon +49 69 7167377-0
 Fax +49 69 7167377-10
 E-Mail sekretariat.frankfurt@baumgartnerpartner.com

Hamburg

Baumgartner & Partner PartG mbB
 Große Johannisstraße 19
 20457 Hamburg
 Deutschland
 Telefon +49 40 3496168-0
 Fax +49 40 3496168-20
 E-Mail sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

München

Baumgartner & Partner PartG mbB
 Widenmayerstraße 18
 80538 München
 Deutschland
 Telefon +49 89 2388644-0
 Fax +49 89 2388644-20
 E-Mail sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Stuttgart

Baumgartner & Partner PartG mbB
 Königstraße 26
 70173 Stuttgart
 Deutschland
 Telefon +49 711 18567-319
 Fax +49 711 18567-450
 E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

Nürnberg

Baumgartner & Partner PartG mbB
 Hohenburger Straße 53
 92289 Ursensollen
 Deutschland
 Telefon +49 9628 92364-0
 Fax +49 9628 92364-40
 E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

Luxemburg

Baumgartner & Partner GmbH
 1B, Heienhaff
 1736 Senningerberg
 Luxembourg
 Telefon +352 26340-371
 Fax +352 26945-589
 E-Mail sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com

Zürich

Baumgartner & Partner PartG mbB
 Brandschenkestrasse 45
 8002 Zürich
 Schweiz
 Telefon +41 44 20593-30
 Fax +41 44 20593-40
 E-Mail sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Bei den in diesem Flyer enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Flyer soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden.

